



A-2644/2

Zentrale Dienstvorschrift

Unterstützung der Arbeit der Deutschen Härtefallstiftung

| | |
|---|---|
| Zweck der Regelung: | Gewährung von Unterstützungsleistungen des Dienstherrn an die Deutsche Härtefallstiftung |
| Herausgegeben durch: | Bundesministerium der Verteidigung |
| Beteiligte Interessenvertretungen: | Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg |
| Gebilligt durch: | Referatsleiter P III 1 |
| Herausgebende Stelle: | BMVg P III 1 |
| Geltungsbereich: | Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung |
| Einstufung: | Offen |
| Einsatzrelevanz: | Nein |
| Berichtspflichten: | Ja |
| Gültig ab: | 18.04.2016 |
| Frist zur Überprüfung: | 17.04.2021 |
| Version: | 1 |
| Ersetzt/hebt auf: | Entfällt |
| Aktenzeichen: | 23-55-02 SA 01 |
| Identifikationsnummer: | A.26442.1I |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--------------------------|---|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 2 | Personelle Unterstützung | 4 |
| 3 | Materielle Unterstützung | 6 |
| 4 | Sonstiges | 7 |

1 Allgemeines

101. Die Deutsche Härtefallstiftung (kurz: Härtefallstiftung) wurde mit Wirkung vom 31. Juli 2015 als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts errichtet. Sie führt die Arbeit der nicht rechtsfähigen „Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA“ fort. Diese war mit der Unterzeichnung des Treuhandvertrages zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw) am 22. Mai 2012 unter der Trägerschaft des SHWBw zu dem Zweck errichtet worden, insbesondere krankheitsbedingt entstandene persönliche und/oder wirtschaftliche Härten abzumildern. Grundlage war der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 2011 zum Ausgleich für Radargeschädigte der Bundeswehr und der ehemaligen NVA (Bundestagsdrucksache 17/7354). Die damalige Stiftung ist mit dem Ende des Treuhandverhältnisses erloschen.

102. Die Härtefallstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

103. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung

- a) im Sinne des § 53 AO die Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten bzw. Soldatinnen sowie Reservisten bzw. Reservistinnen und zivilen Angehörigen der Bundeswehr und ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten. Die Unterstützung kann in Fällen im Dienst erlittener, insbesondere einsatzbezogener Gesundheitsschädigungen, auf Antrag gewährt werden. Auch Hinterbliebene oder Angehörige des betroffenen Personenkreises können Empfangsberechtigte von Unterstützungsleistungen sein. Im besonderen Einzelfall kann eine Unterstützungsleistung auch in Härtefällen über Satz 1 und 2 hinaus erfolgen, wenn sie dringend geboten erscheint. Nur wirtschaftlich bedürftige Personen i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO dürfen finanzielle Unterstützung erhalten;
- b) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere zur Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung des Dienstes in der Bundeswehr;
- c) die Förderung der Volksbildung, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Bundeswehr und des Einsatzes ihrer militärischen und zivilen Angehörigen im In- und Ausland;
- d) die Förderung des Andenkens an Einsatz-, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie der Hilfe für Kriegsoffer, -hinterbliebene, -beschädigte und -gefangene durch Beratung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten und Veteraninnen und Veteranen;
- e) die Verbreitung der Arbeitsergebnisse der Stiftung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

104. Die Härtefallstiftung übernimmt damit Aufgaben, die im dienstlichen Interesse sind. Die Maßnahmen der Stiftung sollen die dem Dienstherrn/Arbeitgeber obliegende Fürsorge außerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens ergänzen.

Seit ihrer Errichtung unterstützt daher das BMVg im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die „Treuhandische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA“ bzw. nunmehr die Härtefallstiftung.

105. Die Härtefallstiftung wird im erforderlichen Umfang unterstützt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Härtefallstiftung erhält unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften von allen Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr Auskünfte, Beratungen, Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen gemäß den nachfolgenden Abschnitten.

106. Darüber hinausgehende Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts nur für die Härtefallstiftung sind nicht zulässig.

107. Die nachfolgende Konkretisierung der Unterstützungsleistungen durch den Geschäftsbereich des BMVg für die Härtefallstiftung ist nicht abschließend. Soweit eine Unterstützungsleistung nicht ausdrücklich genannt ist, hat im Bedarfsfall eine Verständigung mit dem für die Härtefallstiftung zuständigen Fachreferat des BMVg unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nrn. 105 und 106 zu erfolgen.

108. Die Sicherheitsbestimmungen, das Personalaktengeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorgaben¹ sind zu beachten. Diese Leistungen werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht, soweit sich im Einzelfall nicht zwingend etwas anderes ergibt.

2 Personelle Unterstützung

201. Die zur Erledigung der administrativen Aufgaben eingerichtete Geschäftsstelle der Härtefallstiftung wird von Seiten der Bundeswehr durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter personell unterstützt. Grundlage hierfür ist die Weisung des Herrn Staatssekretärs Beemelmans (BMVg Org – Az 10-01-01 vom 16. August 2013).

202. Die Geschäftsstelle ist organisatorischer Bestandteil des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw). Die dort eingesetzten Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten Dienst bzw. erbringen die vertragliche Arbeitsleistung als Angehörige der Bundeswehr.

203. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Bundeswehr in der Geschäftsstelle obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des BAPersBw. Sie beinhaltet die

¹ Bundesdatenschutzgesetz einschließlich der hierzu ergangenen Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“ in der jeweils geltenden Fassung.

Aufsicht über die Pflichterfüllung der Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Innenverhältnis zum Dienstherrn/Arbeitgeber.

Die Dienstaufsicht ist keine organisatorische Aufsicht über die Härtefallstiftung (Organaufsicht). Sie beinhaltet auch nicht die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Tätigkeiten (Fachaufsicht).

Die truppendienstliche Unterstellung der in der Geschäftsstelle eingesetzten Soldaten und Soldatinnen wird mit den Personalverfügungen bestimmt.

Die fachliche Weisungsbefugnis in Stiftungsangelegenheiten gegenüber dem Unterstützungspersonal der Bundeswehr obliegt dem Stiftungsvorstand.

204. Das jeweilige Dienst- und Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt unberührt. Grundsätzlich gelten die dienstlichen Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung des BAPersBw, insbesondere über

- a) Gewährung von Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung,
- b) Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüssen, Billigkeitszuwendungen,
- c) Gewährung von Besoldung, Entgelt einschließlich Zulagen und sonstigen Zuwendungen,
- d) Anzeige von persönlichen Änderungen, Erkrankungen, Dienst- und Arbeitsunfällen, Dienstverhinderungen und sonstigen Abwesenheiten,
- e) Anordnung und Abgeltung von Überstunden und Mehrarbeit,
- f) Urlaubs-/Abwesenheitsvertretung,
- g) dienstliche Beurteilung,
- h) dienstliche Aus- und Fortbildung,
- i) dienstliche Förderung, Stellenausschreibungen, Bewerbungen,
- j) Nebentätigkeiten,
- k) Sicherheits-, Selbstschutz, Mobilmachungs- und Alarmangelegenheiten,
- l) Annahme von Belohnungen und Geschenken.

205. Stiftungsbezogene Reisen durch das Personal der Geschäftsstelle sind durch die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle anzuordnen. Diese Reiseanordnung ist grundsätzlich vor Antritt der bzw. dem für die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen. Reisen der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle sind durch die bzw. den für sie bzw. ihn zuständige unmittelbare Vorgesetzte bzw. zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten anzuordnen.

Daraus ergeben sich für den Dienstherrn/Arbeitgeber keine Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Reisegrund, -dauer und -durchführung. Die Reisen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach vorheriger zustimmender Kenntnisnahme als Dienstreisen.

206. Für Schäden, die der Härtefallstiftung, Angehörigen der Bundeswehr oder Dritten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Bundeswehr in der Geschäftsstelle entstehen, tritt das BMVg nicht ein.

Pflichtverletzungen bei der Tätigkeit in der Geschäftsstelle können Verletzungen der Dienst- oder Arbeitspflichten sein; dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen des Dienstherrn/Arbeitgebers bleiben vorbehalten.

207. Die Zuständigkeiten für die dienstliche Beurteilung der in der Geschäftsstelle eingesetzten Zivilbeschäftigten richten sich nach Abschnitt 1.5 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 „Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals im nachgeordneten Bereich“. Für die dienstliche Beurteilung der Soldatinnen und Soldaten gelten die Festlegungen der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/50 „Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“. Für die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle ist zum Zwecke der Erstellung einer aussagekräftigen dienstlichen Beurteilung darüber hinaus eine ergänzende schriftliche Bewertung des Leistungs- und Befähigungsbildes bei der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden der Härtefallstiftung einzuholen.

208. Zahl und Bewertung der Dienstposten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Bundeswehr in der Geschäftsstelle werden vom BMVg festgelegt und geprüft.

209. Die Besetzung der Dienstposten obliegt der zuständigen personalbearbeitenden Dienststelle. Bei der Erstellung der Ausschreibung von Dienstposten wirkt die Geschäftsstelle der Härtefallstiftung fachlich mit. Alle Dienstposten sind mit dem Hinweis auszuschreiben, dass sich Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewerben können. Des Weiteren gelten für die Besetzung der Dienstposten die allgemeinen Regelungen.

210. Personalmaßnahmen sollen in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes getroffen werden.

211. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres ist seitens des Stiftungsrates eine Auslastungsprognose für die Folgejahre abzugeben. Erkennbar nicht mehr benötigtes Personal ist durch diesen gegenüber dem BAPersBw anzuzeigen. Das BAPersBw wird den entsprechenden Dienstposten im Einvernehmen mit dem BMVg zurückziehen.

B

3 Materielle Unterstützung

301. Der Geschäftsstelle werden im erforderlichen Umfang dienstlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- a) Büro-, Lager- und Funktionsräume sowie deren Möblierung,
- b) Bürogeräte und -maschinen, einschließlich IT-Ausstattung und IT-Netzanbindung,
- c) Fernmeldeeinrichtungen der Bundeswehr unter Beachtung der Dienstanschlussvorschriften,
- d) Gesetzes- und Verordnungsblätter, Regelungen, sonstiges dienstliches Schrifttum.

Unentgeltlich gestattet wird der Geschäftsstelle im erforderlichen Umfang die Mitbenutzung im Rahmen geltender Regelungen von

- a) Post- und Kuriereinrichtungen der Bundeswehr,
- b) Druckereien, Zeichenstellen und Fotokopiereinrichtungen.

IT-Dienstleistungen, Büroverbrauchsmaterial, Porto und Telefongebühren über Amtsleitung außerhalb des Orts- und Nahbereiches gehen zu Lasten des Bundes, soweit diese Ausgaben zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgen (Nr. 103).

Verbrauchsabhängige Kosten des Bundes (z. B. Strom, Heizung) werden nicht in Rechnung gestellt.

302. Posteingänge, die erkennbar für die Härtefallstiftung bestimmt sind, werden ungeöffnet der Geschäftsstelle zugeleitet.

303. Postausgänge der Härtefallstiftung werden der Poststelle verschlossen zugeleitet, dort freigemacht und von dort oder von der Geschäftsstelle direkt abgesandt. Dienstliche Schreiben der Geschäftsstelle als Teil des BAPersBw werden unverschlossen und nicht freigemacht der Poststelle zugeleitet.

304. Dienstkraftfahrzeuge werden der Geschäftsstelle nur für dienstliche Zwecke und nur im Rahmen der Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt. Der Zentralerlass B-1050/3 „Kraftfahrwesen der Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen“ ist zu beachten.

305. Reisende sind berechtigt, im Rahmen freier Kapazitäten Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung in Höhe des Sachbezugswertes für Verpflegung nach der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung in den Truppenküchen und amtlich unentgeltliche Unterkunft in Anspruch zu nehmen².

306. Für die vorgenannten Reisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich der Bundeswehr wird auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und im Rahmen freier Kapazitäten der Mitflug in Luftfahrzeugen der Bundeswehr gestattet. Die an Bord bereitgestellte Flugverpflegung ist in Höhe der tatsächlichen Kosten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst zu bezahlen.

4 Sonstiges

401. Angehörige des Geschäftsbereiches des BMVg, die seitens des BMVg für eine Tätigkeit in Organen der Härtefallstiftung benannt werden, nehmen diese Tätigkeit als Nebentätigkeit i. S. d. § 98 des Bundesbeamtengesetzes i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesnebentätigkeitsverordnung wahr. Auf die zentrale Dienstvorschrift A-1400/12 „Nebentätigkeiten“ wird verwiesen.

² Bekanntgegeben in der Zentralen Dienstvorschrift A-2170/9 „Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten“.